

Satzung

der Gemeinschaftsstiftung Mölln

Präambel

Die **Gemeinschaftsstiftung Mölln** ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie will kulturelle, ökologische und soziale Projekte in der Stadt anstoßen, begleiten und fördern. Damit möchte die Stiftung dem Gemeinwohle Möllns dienen, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt fördern und zu bürgerschaftlichem Engagement ermutigen. Diese Ziele der Stiftung sind begründet auf den Werten der Freiheit, Offenheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und der Verbundenheit zur Stadt Mölln. Die Stiftung ist unabhängig, überkonfessionell und parteiübergreifend.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Gemeinschaftsstiftung Mölln**“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mölln.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der im Folgenden genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

Daneben verwirklicht die Stiftung diese genannten Zwecke auch unmittelbar selbst im Sinne von § 57 Abs. 1 AO.

- (3) Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen von 77.500,00 Euro gegründet. Die Stiftung wird bemüht sein, in erheblichem Umfang Zustiftungen zu erhalten. Mit zunehmendem Vermögen soll deshalb auch der Stiftungszweck ausgedehnt werden. Im Hinblick auf diese Ausdehnung wird der Stiftungszweck insgesamt schon jetzt wie folgt festgelegt:

Basierend auf dem Gründungskapital von 77.500,00 Euro besteht der Zweck

1. in der Förderung der Jugendhilfe,
2. in der Förderung der Altenhilfe sowie
3. in der Bildung und Ausbildung.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie durch die Durchführung von Vorhaben, bei denen insbesondere bei Jugendlichen, deren soziale Kompetenzen und Übernahme von Verantwortung geweckt werden sollen. Hierzu kann die Stiftung auch eigene Schulungsmaßnahmen durchführen.

Zweck der Stiftung ist außerdem

4. die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über diesen Betrag auf bis zu 200.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

5. die Förderung der Kunst und der Kultur.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Unterstützung von kulturellen Einrichtungen.

Die Stiftung kann aber auch selbst kulturelle Veranstaltungen durchführen (Konzerte und Ausstellungen).

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 200.000 Euro auf bis zu 300.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

6. die Förderung des Sports.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sportliche Veranstaltungen durchführen.

Die Stiftung kann aber auch selbst sportliche Veranstaltungen, wie z. B. internationale Vergleichswettkämpfe, die die Völkerverständigung fördern und integrative Maßnahmen für junge Menschen auf sportlichem Gebiet, wie z.B. Vergleichswettkämpfe zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern oder für Behinderte durchführen.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 300.000 Euro auf bis zu 400.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

7. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Umwelt- und Naturschutzorganisationen, insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung umwelt- und Ressourcen schonender Verfahren. Sie kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde Biotope und Naturräume schaffen, unterhalten und pflegen.

Erhöht sich das Stiftungsvermögen darüber hinaus, kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

8. die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung neben der Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts auch selbst durch eigene Maßnahmen zur Intensivierung der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern wie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendcamps.

- (4) Erklärt ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, sind die Erträge einer solchermaßen zweckgebundene Zuwendung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zuwendung verbundenen Zweck zu verwenden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Mölln gehören.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Vermögen, gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 77.500 Euro Bankguthaben. Ein genauer Nachweis über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigelegt.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend zulegen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (6) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (7) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter (Zustiftungen und Spenden) in Geld- oder Sachwerten anzunehmen.
- (2) Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zuwendungen). Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (z.B. durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen, z. B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren). Ab einer vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden Höhe können Zustiftungen auf Wunsch des Zuwendenden mit seinem Namen verbunden werden. Die Stiftung kann mit Zustimmung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.

- (3) Zuwendungen, die der Stiftung als Sondervermögen oder unselbständige Stiftung gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates die Zweckbindung dieser Vermögen aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
- (4) Die Stiftung kann im übrigen für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 5

Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Daneben besteht als beratendes Gremium die Stiferversammlung.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam mit der Stiferversammlung befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten (§ 9).
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Die Auslagen können in Höhe des (einkommen-/ lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane und Gremien keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates endet spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Als Mitglieder der Stiftungsorgane sollen Personen gewählt

bzw. bestellt werden, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Erfahrung geeignet sind, im Sinne der Stiftung tätig zu werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei und höchstens 10 Personen. Er wird vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei soll nach Möglichkeit kein Mitglied mehr als dreimal aufeinander folgend wiedergewählt werden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern bestellt und besteht aus
 - a) Wolfgang Engelmann (als Vorsitzender),
 - b) Ernst du Maire (als stellvertretender Vorsitzender),
 - c) Herbert Köster (Schatzmeister)
 - d) Harald Peters (Schriftführer/Beisitzer)
 - e) Lieselotte Nagel, Manfred Kampf, Dr. Roland Preuss (bis zu 6 Beisitzer)
- (2) Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheit der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten.
 - a) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - b) Richtlinien über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,

- c) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
 - d) Richtlinien über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - e) Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - f) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres,
 - h) Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - i) Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,
 - j) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt im Einzelfall (Vorstandsangelegenheiten) etwas anderes,
 - k) Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 6 a - c) gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalender*halb*jahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Im Einzelfall kann im Einvernehmen aller Mitglieder auf Frist und Form der Ladung verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlußvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift

zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Sofern der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung es erfordert, kann der Stiftungsvorstand zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen entgeltlich oder unentgeltlich bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von *bis zu* 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung kann während der Amtszeit durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in seiner Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden

§ 10 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der / dem Vorsitzenden der Stifterversammlung sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neu-/Wiederbestellung des Stiftungsrates fort.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter bestellt, danach ergänzt sich der Stiftungsrat bei Ablauf der Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes durch Kooptation.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, gleich aus welchem Grund, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates durch Mehrheitsbeschluss und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens zweimal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Weitere Aufgaben des Stiftungsrates
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie des geprüften Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung
 - Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung gem. § 9 dieser Satzung
 - Richtlinie über die Anlage des Stiftungsvermögens gem. § 7 dieser Satzung
 - Richtlinie über die Verwendung des Stiftungsvermögens gem. § 7 dieser Satzung
 - Zustimmung zur Änderung der Satzung, der Auflösung der Stiftung oder der Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung gem. §§ 15,16 dieser Satzung

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
- (3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlußvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und

während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13 Stifterversammlung

1. Die Gründungstifter sowie Zustifter mit einer Mindeststiftung von 2.500 Euro bilden die Stifterversammlung. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter in dieser Versammlung vertreten.
2. Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.
3. Mitglieder der Stifterversammlung können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf ihren Sitz auf Dauer verzichten. Handelt es sich um ein neues Mitglied, muss die Erklärung vor dem Versand der Einladung zur nächsten Stifterversammlung vorliegen.
4. Ein Mitglied der Stifterversammlung kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern der Stifterversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber vorher angehört werden.
5. Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, Nach Ablauf der Amtszeit führen der Vorsitzende und der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 14 Aufgaben der Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts des Abschlußprüfers,
 - Kontaktpflege zu potentiellen Zustiftern,
 - Aktivitäten zur Einwerbung von Stiftungsmitteln.
- (2) Zur Aufgabe der Stifterversammlung gehört es ferner, den Stiftungsorganen geeignete Maßnahmen zur Imagebildung und Imagepflege der Stiftung vorzuschlagen.

§ 15 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen eines jeweils mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden

§ 16 **Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist auch deren Zustimmung einzuholen.

§ 17 **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18 **Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mölln, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.